Eigentümerinnen und Eigentümer
denkmalgeschützter Gebäude bzw.
von Gebäuden im Denkmalbereich
in Gevelsberg
F3.1.10Dru Okt. 2017

STADT GEVELSBERG
Der Bürgermeister
Untere Denkmalbehörde

DENKMALPFLEGE
Steuervergünstigung

Hinweise zur Erlangung einer Steuerbescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz Nordrhein - Westfalen (DSchG NRW) für Aufwendungen an Baudenkmälern bzw. für Gebäude im Denkmalbereich gemäß den Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) und für Aufwendungen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern - wie Bodendenkmäler, Gartenanlagen - gemäß den Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g EStG

- Das Gebäude, der Gebäudeteil, das Kulturgut muss **vor Beginn** der Bauarbeiten gemäß §§ 3, 4 DSchG NW wirksam als Baudenkmal oder als Teil eines verbindlichen Denkmalbereiches gemäß §5, 6 Abs. 4 DSchG NW geschützt sein.

- Die Baumaßnahmen für die eine Steuerbescheinigung erstellt werden soll, müssen **vor Beginn** ihrer Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Gevelsberg) abgestimmt worden sein. Es dürfen nur die abgestimmten Maßnahmen durchgeführt werden. Jede Änderung bedarf einer erneuten Abstimmung. Bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Maßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung wird keine Bescheinigung gem. §40 DSchG NW erteilt. Auf die Anforderungen für das im Denkmalschutzgesetz vorgeschriebene Erlaubnisverfahren wird hingewiesen.

- Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude, den Gebäudeteil, das Kulturgut als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen.

- Für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereiches müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sein. Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, jedoch außerhalb eines Denkmalbereichs, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen sind nicht bescheinigungsfähig.

- Für das Ausstellen der steuerlichen Bescheinigung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 7.8.2003 **(**Tarif Nr. 4a.2) erhoben. Nur Bescheinigungen bis zu 5.000,00 € sind gebührenfrei. Eine Bestätigung - s. Beiblatt -, dass die ggfls. anfallenden Gebühren vom Antragssteller übernommen werden, hat zusammen mit der Rückgabe des Antrages auf Erteilung einer Steuerbescheinigung zu erfolgen.

- Für die Beantragung einer Steuerbescheinigung dürfen nur die von der Unteren Denkmalbehörde vorgegebenen Formulare verwendet werden. Diese können bei der Unteren Denkmalbehörde angefordert werden oder über die Webseite der Stadt Gevelsberg aufgerufen werden.
Die Originalrechnungen (Schlussrechnungen) sind nach Gewerken geordnet, mit den Zahlungsnachweisen, entsprechend dem Vordruck aufzulisten und dem Antrag beizufügen. Pauschalrechnungen muss das Originalangebot des Handwerkers beigefügt sein. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen und quittiert werden. **Quittungen und Rechnungen müssen auf den Namen der Antragstellerin /des Antragstellers ausgestellt sein.**

- Die Bescheinigung wird von der Stadt Gevelsberg, als Untere Denkmalbehörde, in Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster erteilt.

- Die Prüfung, ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten nach EStG gehören oder hiernach nicht begünstigte Kosten vorliegen, obliegt allein dem zuständigen Finanzamt.

- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Druzga, bianca.druzga@stadtgevelsberg.de
Tel. 02332-771-214, Stadt Gevelsberg, Untere Denkmalbehörde - FB 3 Stadtentwicklung u. Umwelt -